

In Kraft getreten am:
 16. Jan. 2020
 Präsidialdirektion Stadt Bern

Überbauungsordnung

Bogenschützenstr. / Schanzenstr.


Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12

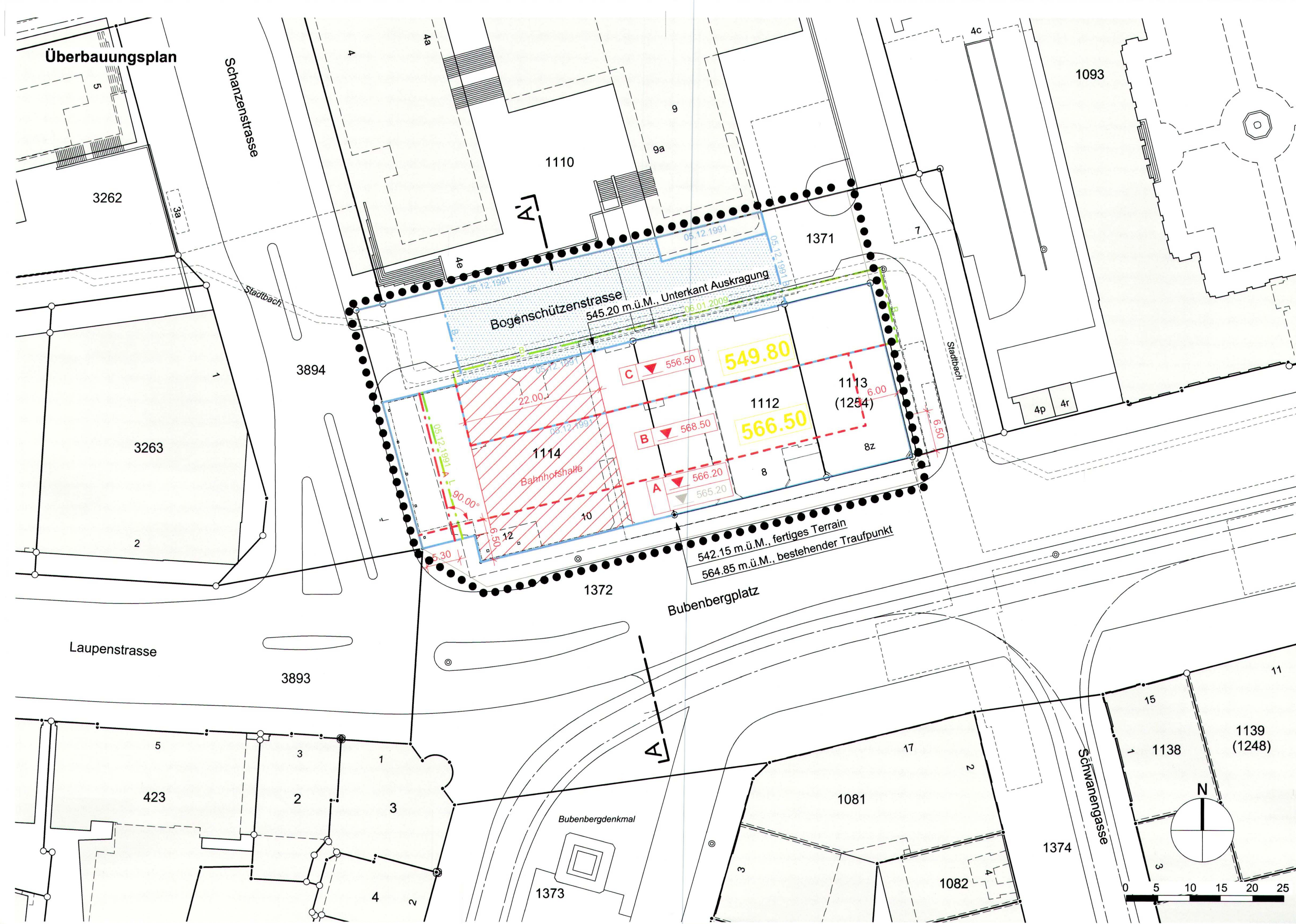
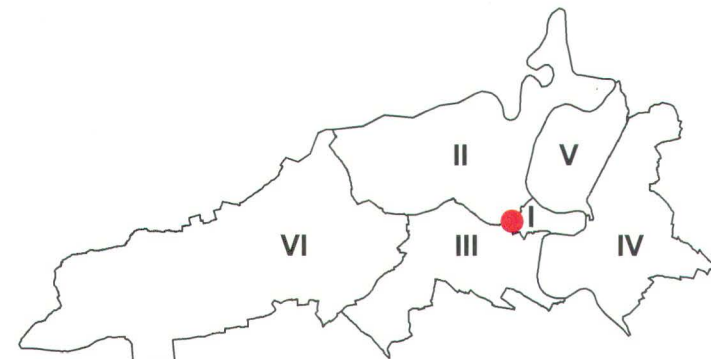
Geringfügige Änderung

- Die geringfügige Änderung beinhaltet:
- Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützen / Schanzenstrasse (Teilbereich) Plan Nr. 1079 / 2 vom 18.08.1989 genehm. 05.12.1991
 - Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützen / Schanzenstrasse (Teilbereich) Plan Nr. 1397 / 1 vom 05.02.2008 genehm. 06.01.2009
 - Überbauungsplan Überbauungsvorschriften

Plan Nr. 1397 / 2
 Datum 17.12.2018
 Massstab 1 : 500

Stadtplaner Mark Werren


 Format: A4 / 60 cm
 Software: PC / VectorWorks
 Plangrundlagen: AV 6 Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand April 2018
 KGL-Nr.: 4255 / Projekte
 Bearbeitung SPA: AHU / MN / MS
 Datei: 4255_160_Bogenschuetz_Schanzenstr_gAend_MW_20190430.wex



Legende Überbauungsplan

- Festlegungen**
- ● ● ● ● Wirkungsbereich
 - A ∇ 566.20 ∇ 565.20 Baubereichsbezeichnung, höchster Punkt der Dachkonstruktion m.ü.M. mit Geländer
Höchster Punkt der Dachkonstruktion m.ü.M. ohne Geländer
 - - - Teilbaubereichsgrenze
 - ▨ Öffentlicher Durchgangsbereich
 - - - A Spezialbaulinie (A Arkadenbaulinie)
 - - - B Spezialbaulinie (B besondere Bestimmungen, L Laubenfluchtlinie) aufzuhebend
 - 566.50 Gebäudehöhe in m.ü.M. aufzuhebend
 - 564.85 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt der Dachtraufe
 - 545.20 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt Gebäudeauskragungen und Vordächer
- Hinweise**
- Baulinie genehmigt
 - - - Spezialbaulinie (B besondere Bestimmungen) genehmigt
 - ▨ Bereich Fussgängerpasserelle genehmigt
 - 542.15 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt fertiges Terrain

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 28.02.2019 - 29.03.2019
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 27.02.2019
 Publikation im Amtsblatt: 27.02.2019

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: 0
 Erledigte Einsprachen: 0
 Unerledigte Einsprachen: 0
 Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 22.05.2019
 Publikation nach Art. 122 Abs. 8 BauV am: 05.06.2019

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alec von Graffenried


Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann


Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: 23. Dez. 2019



Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
 stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadplanung

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Überbauungsvorschriften

Überbauungsordnung Bogenschützenstr. / Schanzenstr.
Geringfügige Änderung im Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12

Alle Änderungen gegenüber der Überbauungsordnung Plan Nr. 1397/1, vom 6. Januar 2009 sind rot geschrieben.

Art 1 Wirkungsbereich
 Die Vorschriften gelten für den im Überbauungsplan angegebenen Wirkungsbereich.

Art. 2 Baulinien, Baubereiche
¹ Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.
² Teilbaubereichsgrenzen unterteilen Baubereiche in Teilbaubereiche mit unterschiedlichen Festlegungen.
³ Die Baubereiche werden durch Baulinien und Spezialbaulinien definiert.
⁴ Die Spezialbaulinie B legt den Baubereich für eine oder zwei Fussgängerpasserellen von max. 2.50 m Breite fest. Die Durchfahrtsbreite muss mindestens 4.20 m betragen.

Art. 2a (neu) Öffentlicher Durchgangsbereich
¹ Zur Sicherung des Zugangs zum Bahnhof ist eine vom Bubenbergplatz und von der Bogenschützenstrasse öffentlich zugängliche Bahnhofshalle frei zu halten. Diese hat eine Breite von mindestens 22.00 m. Die lichte Höhe wird durch die Kote 548.15 m.ü.M. bezogen auf die Unterkante der Decke festgelegt.
² Innerhalb der Bahnhofshalle ist auf der Ostseite der Halle eine Galerie mit einer Auskragung bis 3.00 m, als Verbindung zur bestehenden Aussengalerie Bubenbergplatz / Bogenschützenstrasse, gestattet.
³ Im ersten Untergeschoss ist in Absprache mit dem städtischen Tiefbauamt ein angemessen breiter Fussgängerdurchgang von der Passage Mitte (SBB) zu der von der Stadt projektierten Personenunterführung Hirschengraben vorzusehen. Für die technischen Anlagen derselben ist in der Steigzone im Gebäude Bubenbergplatz 10/12 ein Querschnitt von 1.5 m² zu reservieren.

Art. 3 Höhe der Gebäude
¹ Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf die im Überbauungsplan für den entsprechenden Teilbaubereich eingetragene Kote in m.ü.M. nicht überschreiten.
² Die Traufkante liegt im Teilbaubereich A auf 564.85 m.ü.M. (Schnitt A-A') und ist zwingend einzuhalten. Der höchste Punkt der Dachkonstruktion muss unterhalb der Sichtbereichslinie liegen, die durch einen Winkel von 30° ab der Traufkante definiert wird.
³ Im Teilbaubereich A darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion ohne Geländer die Kote von 565.20 m.ü.M., respektive die Kote von 566.20 für ein Staketendeck- oder Klarglas-Geländer, nicht überschreiten.

Art. 4 (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

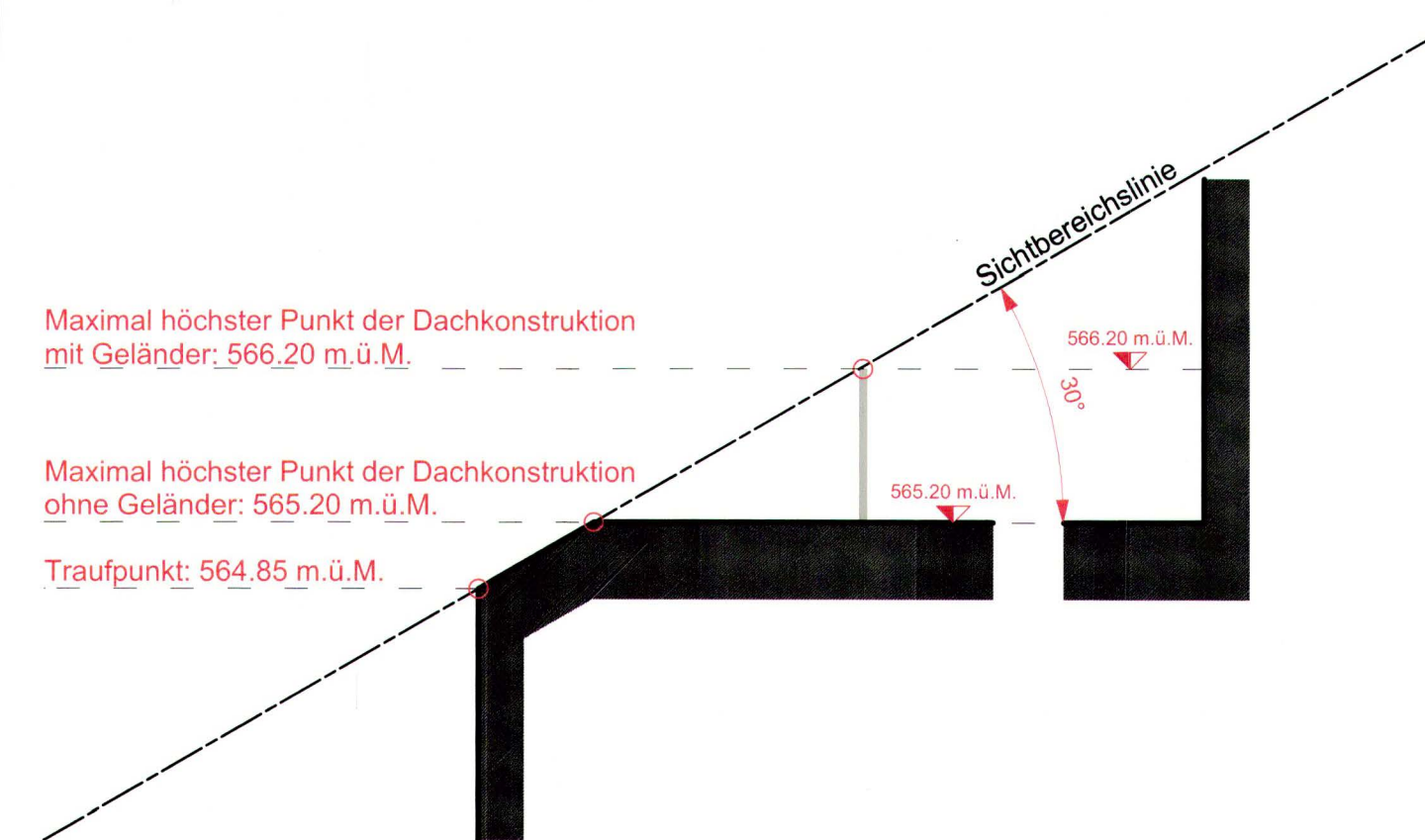
Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer
¹ Gebäudeauskragungen und Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofshalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende Kote 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält. **Wände**
² Die auskragenden Partien müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrband der öffentlichen Strassen zurückbleiben.
³ (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

Skizze Schnitt 1-1 Bogenschützenstrasse; aufgehoben.

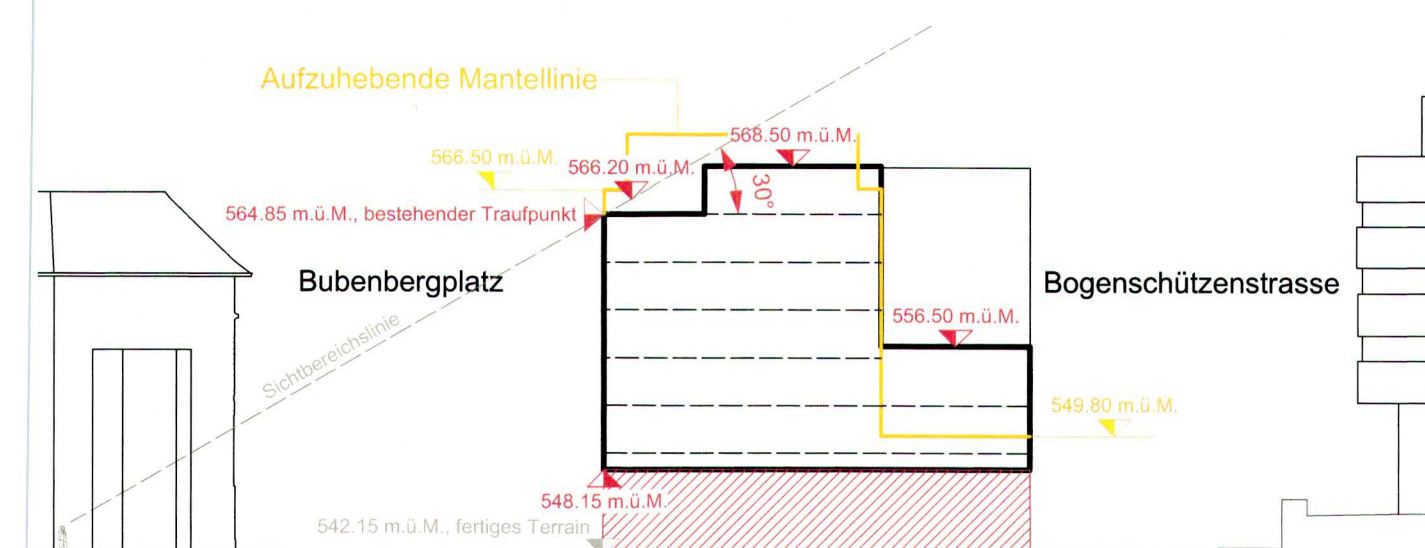
Art. 6 Dachgestaltung
 Es sind nur Flachdächer zulässig.

Art. 7 bis 12 (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

Detail zu Art. 3 Höhe der Gebäude



Schnitt A - A' siehe auch Detail zu Art. 3, Höhe der Gebäude



Schema zu Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer



UeO Plan Nr. 1079 / 2 vom 18. August 1989, genehmigt am 5. Dezember 1991
 Perimeter geringfügige Änderung Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12

